

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Gemeinde Hohenbucko

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), alle Gesetze in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Änderungssatzung gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	24,00 Euro
b) für den zweiten Hund	48,00 Euro
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	600,00 Euro

Artikel 2

§ 4

Steuerbefreiung

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Personen dienen. Sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 nach Abs. 2 wird Abs. 3 neu hinzugefügt:

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Schweißhunde über die entsprechenden Prüfungsnachweise verfügen und von einem staatlich anerkannten Schweißhundeführer gehalten und jagdlich im Sinne des Tierschutzauftrages geführt werden.

Artikel 3

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

§ 5 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

b) einem Jagdgebrauchshund mit abgelegter und bestandener Prüfung von einem Jagdausübungsberechtigten, der nicht gewerblich tätig ist, sofern er Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist, jedoch höchstens für einen Hund.

Die Prüfung zum Jagdgebrauchshund muss bei einem Jagdgebrauchshundeverband abgelegt worden sein, der selbst ein anerkannter deutscher Jagdgebrauchshundeverband ist bzw. bei einem internationalen Jagdgebrauchshundeverband, der als solcher von mindestens einem anerkannten deutschen Jagdgebrauchshundeverband anerkannt ist.

Artikel 4

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Artikel 5

Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Berechnung der Hundesteuer nach dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. c und e EU-DSGVO i. V. m. § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg - HundehV):

Daten die uns vom Hundehalter gegeben werden („Anmeldung eines Hundes“, „Abmeldung eines Hundes“);

aus Datensätzen des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schlieben;

in Ausnahmefällen über Amtshilfeersuchen von kommunalen Ämtern.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters, Angaben zum Hund gemäß § 6 HundehV.

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Veranlagung der Hundesteuer verwendet und verarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur Berechnung der Hundesteuer der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zu entnehmen.

Artikel 6

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Hohenbucko, den 23.05.2019

Polz
Amtdirektor

**Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben**

Aufgabe:

- Erfassen der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde
- Berechnen der Hundesteuer

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher: Amt Schlieben für die Gemeinde Hohenbucko Der Amtsdirektor Herr Polz Herzberger Straße 7 04936 Schlieben	Datenschutzbeauftragte: Amt Schlieben Frau Volkmann Herzberger Straße 7 04936 Schlieben datenschutz@amt-schlieben.de
--	--

2. Welche Daten werden von uns verarbeitet? Und zu welchem Zweck?

Verarbeitet werden die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und die entnommenen Daten aus dem amtlichen Melderegister des Amtes Schlieben sowie Daten über Amtshilfeersuchen von kommunalen Ämtern.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist gemäß § 23 BDSG i. V. m. § 6 BbgDSG zulässig.

Zwecke	verarbeitete Datenkategorien	Kategorien von Empfängern	Löschung
Wir benötigen die personenbezogenen Daten für die Erfassung der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde und für die Erhebung der Hundesteuer gegenüber dem Halter.	Daten entsprechend der „An-/ Abmeldung eines Hundes“.	<u>intern:</u> Mitarbeiter/-innen der Kämmerei und der Kasse, Hauptverwaltungsbeamte <u>extern:</u> zuständige Behörden, zuständige Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Betreuer, Abgeordnete Eine Auftragsdatenverarbeitung findet statt, Punkt 5.	Die Löschung findet unverzüglich nach Wegfall des Zwecks bzw. nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen statt. Die Frist beträgt mindestens 10 Jahre.

3. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Grundsätzlich speichern wir Ihre Daten nur so lange, wie es dem Zweck entspricht. Darüber hinaus halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, welche in bestimmten Fällen eine dauerhafte Aufbewahrung zulassen (Art. 5 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO).

4. Rechtsgrundlage

- Satzung über die Erhebung von Hundesteuer der Gemeinde Hohenbucko vom 08.06.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2019 i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
- § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundhV)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO)
- Verarbeitung liegt im öffentlichen Interesse oder erfolgt in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO i. V. m. § 5 BbgDSG)

**Abteilung: Kämmerei
Bereich: Steuern und Abgaben**

Aufgabe:

- Erfassen der im Amtsgebiet gehaltenen Hunde
- Berechnen der Hundesteuer

5. Empfänger/Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne von Art. 4 und Art. 28 EU-DSGVO

Sämtliche relevanten Daten die Sie an uns übermitteln, werden primär in unserem Hause verarbeitet, jedoch nur den jeweils zuständigen Mitarbeitern/-innen zur Verfügung gestellt bzw. ihnen der Zugriff gestattet. Da wir nicht alle Leistungen selbst erbringen können, arbeiten wir mit anderen Behörden und Dienstleistern (Datenverarbeitung im Auftrag) zusammen, welche zum Schutz Ihrer Daten DSGVO-konform sind.

Dienstleister, die in unserem Auftrag eine Datenverarbeitung vornehmen:

- A. DATEV eG, Paumgartnerstraße 6-14, 90329 Nürnberg,
 - Abwicklung der Buchführung (Kassen- und Forderungswesen)
- B. Sparkasse Elbe-Elster, Berliner Straße 43, 03238 Finsterwalde
 - Abwicklung von Bankgeschäften

6. Übermittlung an Drittländer

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

7. Rechte der betroffenen Person

Ihnen stehen folgende Rechte zu den personenbezogenen Daten zu, die wir von Ihnen verarbeiten:

- Recht auf Auskunft und auf eine Kopie der Daten (Art. 15 EU-DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und 17 EU-DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 EU-DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten können Sie auf unserer Internetseite www.amt-schlieben.de nachlesen.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten im Sinne von Art. 13 (2) lit. e EU-DSGVO

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Nichtanmeldung eines Hundes stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 15 (2) lit. b KAG dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.